SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/3133**
20. Wahlperiode 2025-04-22

Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Anne Riecke (FDP)**

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Gewaltvorfälle an Schulen

Vorbemerkung der Fragestellerin:
Laut der Auswertung der Datenbank zum Gewaltmonitoring GEMON haben sich die gemeldeten Gewaltvorfälle im Schuljahr 2023/2024 im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt (von 611 gemeldeten Vorfällen in 2022/23 auf 1.136 in 2023/24).

Vorbemerkung der Landesregierung:
Maßgebend für die Einschätzung von Gewaltvorfällen an Schulen ist zunächst die jährlich veröffentlichte Polizeiliche Kriminalstatistik. Sie erfasst Vorfälle im Rahmen der Tatörtlichkeit Schule bei erheblich höherer Meldeschwelle. Für das Jahr 2023 sind Schleswig-Holstein insgesamt 1.292 Fälle und für das Jahr 2024 insgesamt 1.313 Fälle in der Kriminalstatistik erfasst worden. Das ist eine auch gegenüber anderen Ländern nur geringfügige Veränderung von weniger als zwei Prozent. Zusätzlich zur Polizeilichen Kriminalstatistik erhebt das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) mit der Datenbank GEMON seit dem 1. August 2018 differenziert schulische Meldungen von Gewaltvorkommnissen auch mit niedrigerer Meldeschwelle wie z.B. Mobbing oder psychische Gewalt von Menschen gegenüber Menschen an den öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen. In die Auswertung aufgenommen werden dabei nur Fälle, die eine schulgesetzliche Maßnahme nach § 25 Absatz 3 Nr. 2 bis 5 und Absatz 7 Schulgesetz (SchulG) zur Folge haben. Die Meldedaten der einzelnen Schulen werden ab

dem Schuljahr 2025/26 auch in das Schuldatenblatt aufgenommen und sind damit Gegenstand der Gespräche zwischen Schulaufsicht und Schulleitung. Zeigt sich z.B. ein zahlenmäßiger Anstieg, so ist dies Anlass für eine konkrete qualitative Nachschau vor Ort. Schulleitungen und Schulaufsichten bewerten gemeinsam die Daten und gehen möglichen Ursachen nach. Diese können je nach Schulstandort und äußeren Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich sein, so dass jeweils standortbezogene Schlussfolgerungen gezogen und ggf. Maßnahmen entwickelt werden müssen. So kann gewährleistet werden, dass die notwendigen präventiven und notwendigen schulrechtlichen Maßnahmen bzw. Sanktionen ergriffen werden. Diese reichen vom Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen über den Ausschluss vom Unterricht bis zu einer Dauer von drei Wochen bis hin zur Überweisung in eine andere Schule. Parallel werden die Präventionsangebote für Schülerinnen und Schüler, für Lehrkräfte und für andere an Schule Tätige verstärkt. Die Handlungsmaxime für alle Schulen lautet: Null Toleranz gegenüber Gewalt an Schulen.

1. Welche Erklärung hat die Landesregierung für die stark gestiegenen Zahlen innerhalb eines Schuljahres?

Antwort:
Siehe Vorbemerkung der Landesregierung. Allein anhand der Daten ist eine Erklärung von Ursachen für die Vorkommnisse nicht möglich. Die rein quantitativen Angaben können aber Hinweise auf eine Entwicklung an einzelnen Schulen bzw. im Schulsystem insgesamt sein und bilden den Ausgangspunkt für qualitative Betrachtungen an den einzelnen Schulen.

2. Welche Erklärung hat die Landesregierung dafür, dass nur rund jede 5. Schule (173 von 795) für das Schuljahr 2023/24 in der Datenbank Eintragungen gemacht hat?

Antwort:
Die Landesregierung hat diesen Zahlenwert zur Kenntnis genommen. Den Schulen ist die Meldepflicht bekannt und das Ministerium hat daran erinnert. Im Rahmen der zukünftigen Schulentwicklungsgespräche auf Basis der Schuldatenblätter, die dann auch die GEMON-Daten beinhalten, wird die Schulaufsicht auch Fehlanzeigen mit Blick auf mögliche Ursachen und Einschätzungen der Schulleitungen nachgehen.

3. Gibt es eine Pflicht der Schulen, Gewaltvorgänge im GEMON-Portal zu hinterlegen bzw. zu melden? Falls ja, wie ist diese Pflicht geregelt? Falls nicht, wieso wurde von einer Verpflichtung abgesehen?

Antwort:
Ja. Siehe Vorbemerkung der Landesregierung in der Drucksache 20/641(neu).

4. Welche Lehr- und Fachkräfte an den Schulen haben Zugang zu dem GEMON-Portal und können dort Einträge vornehmen?

Antwort:
Die Meldungen in GEMON obliegen den Schulleiterinnen und Schulleitern.

5. Gibt es die Möglichkeit, anonyme Meldungen im GEMON-Portal zu machen?

Antwort:
Nein. Bei der Meldung handelt es sich um eine dienstliche Obliegenheit der Schulleiterinnen und Schulleiter unter Angabe der Dienststellennummer der Schule.

6. Welche Daten und Nachweise müssen für die einzelnen Fälle jeweils erfasst werden und wie viel Aufwand ist damit verbunden?

Antwort:
Bei Einträgen in GEMON müssen folgende Angaben gemacht werden: Dienststellennummer, Schulart, Maßnahmen, vermutete Hintergründe der Tat (z.B. politisch motiviert, religiöses Motiv, psychischer Hintergrund usw.), Art der Gewalttat (z.B. Körperverletzung, Mobbing, Drohung usw.), Informationen zu Täter und Opfer (keine personenbezogenen Daten, sondern Angaben zu Ordnungskriterien wie z.B. Lehrkraft, Eltern, Geschlecht, Nationalität usw.) Da nur Ereignisse im Kontext psychischer und physischer Gewalt erfasst werden, auf die mit Maßnahmen nach § 25 SchulG reagiert wird, erfolgt die Erfassung zusammen mit der schulgesetzlich ohnehin erforderlichen Falldokumentation.